

Q&A: Einsatz von generativen KI-Systeme bei der Erbringung von Prüfungsleistungen – Hinweise für Studierende

Stand: 04.05.2026

1. Darf ich generative KI-Systeme (z.B. ChatGPT, Google Gemini, Claude) bei der Erstellung meiner Prüfungsleistung verwenden?

Das hängt von der individuellen Prüfungsleistung ab. Grundsätzlich gilt, dass jede Prüfungsleistung persönlich und selbstständig zu erbringen ist. Der Einsatz von KI-Systemen kann jedoch auch Prüfungsgegenstand sein. Eine Nutzung generativer KI-Systeme ist nur zulässig, wenn und soweit sie durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer ausdrücklich gestattet wurde.

2. Was passiert, wenn ich generative KI-Systeme ohne Freigabe der Prüferin oder des Prüfers einsetze?

Wird der Einsatz von generativen KI-Systemen ohne vorherige Freigabe festgestellt, kann dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 1 der RPO gewertet werden. Die Folge ist die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 der RPO gilt als Täuschung insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie die Übernahme fremder Textpassagen ohne Quellenangabe. Der unerlaubte KI-Einsatz unterfällt dem allgemeinen Täuschungstatbestand, da über die Selbstständigkeit der Leistungserbringung getäuscht wird.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 23 Abs. 4 Satz 8 der RPO darüber hinaus den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen. Das Verwaltungsgericht Kassel hat in zwei aktuellen Entscheidungen vom 25.02.2026 (Az. 7 K 2134/24.KS und 7 K 2515/25.KS) bestätigt, dass der unerlaubte KI-Einsatz als schwere Täuschung durch Nutzung unerlaubter Hilfsmittel einzuordnen ist und ein solcher Ausschluss rechtmäßig sein kann.

3. In welchem Umfang darf ich generative KI-Systeme nutzen, wenn der Einsatz gestattet wurde?

Auch bei grundsätzlicher Freigabe muss eine eigenständige Leistung erkennbar bleiben. Wird die gesamte Prüfungsleistung oder werden wesentliche Teile davon durch generative KI-Systeme generiert, liegt keine selbstständige Leistungserbringung mehr vor. Dies kann ebenfalls den Täuschungstatbestand nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der RPO erfüllen, da über den Umfang der eigenständigen Bearbeitung getäuscht wird.

Denkbare zulässige Einsatzszenarien sind etwa die Nutzung als Ideengeber für die Themenfindung, zur Verbesserung eigener Formulierungen (vergleichbar einer Rechtschreibprüfung) oder als Übersetzungshilfe – jeweils vorausgesetzt, dass daraus ein eigenständiger Text entwickelt wird. Der konkret zulässige Umfang ergibt sich aus der Festlegung durch der Prüferin bzw. des Prüfers .

4. Darf ich KI-Systeme zur Literaturrecherche verwenden?

Der Einsatz geeigneter KI-Systeme (z.B. Elicit, Scite AI) zur Literaturrecherche ist grundsätzlich zulässig. Auch hier sollte eine vorherige Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgen. Bei der Verwendung von generativen KI-Systemen ist im Kontext der Literaturrecherche besondere Vorsicht geboten: Diese KI-Systeme generieren zum Teil nachweislich fiktive Quellenangaben, die plausibel erscheinen, aber nicht existieren. Wer solche Angaben ungeprüft übernimmt, gibt nicht existierende wissenschaftliche Belege an und täuscht damit über die wissenschaftlichen Grundlagen der Arbeit. Auch dies erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der RPO, mit der Folge der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Jede Quelle muss daher eigenständig auf ihre Existenz und Richtigkeit überprüft werden.

5. Muss ich den Einsatz von generativen KI-Systemen in meiner Arbeit offenlegen?

Ja. Sofern der Einsatz von generativen KI-Systemen gestattet wurde, ist transparent darzulegen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck diese KI-Systeme eingesetzt wurden. Eine fehlende oder unvollständige Offenlegung kann als Täuschung über die Selbstständigkeit der Leistungserbringung im Sinne von § 23 Abs. 4 der RPO gewertet werden. Art und Umfang der Offenlegung ergeben sich aus den Zitiervorgaben durch die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer, die auf gegebenenfalls bestehende fakultäts- oder hochschulweite Zitiervorgaben verweisen können.

6. Welche sonstigen Aspekte muss ich bei der Nutzung generativer KI-Systeme beachten?

Bei der Nutzung generativer KI-Systeme werden in der Regel Daten an den jeweiligen Anbieter übertragen. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten Dritter (z. B. Interviewdaten, Namen, Kontaktdaten) und keine vertraulichen Informationen (z. B. Unternehmensdaten aus Praxisprojekten) in diese Systeme eingegeben werden. Die Eingabe solcher Daten kann gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Hochladen urheberrechtlich geschützter Materialien in generative KI-Systeme ohne Einwilligung der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann. Dies betrifft insbesondere Vorlesungsmaterialien, Skripte, Präsentationen und Prüfungsaufgaben, die in der Regel dem Urheberrecht der jeweiligen Lehrenden unterliegen. Die Eingabe solcher Materialien als Prompt – etwa um sich Zusammenfassungen oder Erläuterungen generieren zu lassen – ist daher ohne ausdrückliche Genehmigung nicht zulässig.